

Verordnung

vom 19. Dezember 2006

Inkrafttreten:
01.01.2007

**zur Annahme der Empfehlung über das Arbeitsexternat
und das Arbeits- und Wohnexternat**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen);

gestützt auf das Dekret vom 4. Oktober 2006 über den Beitritt des Kantons Freiburg zu diesem Konkordat;

in Erwägung:

Am 27. Oktober 2006 hat die Westschweizer Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden eine Empfehlung über das Arbeitsexternat und das Arbeits- und Wohnexternat (Empfehlung Nr. 7) verabschiedet. Diese Empfehlung, die durch das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 1. Januar 2007 notwendig wurde, hebt die entsprechende konkordatsrechtliche Richtlinie auf.

Die Westschweizer Konferenz hat die Empfehlung Nr. 7 in Erwartung einer neuen Regelung beschlossen, die ab 2007, im Anschluss an das Inkrafttreten des Konkordats über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen in allen Kantonen, erlassen wird. Der Kanton Freiburg hat mit Dekret vom 4. Oktober 2006 bereits seinen Beitritt zum Konkordat erklärt.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die von der Westschweizer Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden beschlossene Empfehlung vom 27. Oktober 2006 über das Arbeitsexternat und das Arbeits- und Wohnexternat wird angenommen.

² Der Text dieser Empfehlung wird im Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX

Empfehlung Nr. 7

vom 27. Oktober 2006

über das Arbeitsexternat und das Arbeits- und Wohnexternat

Die Westschweizer Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden

gestützt auf die Artikel 59 – 61 und 64, 77a, 75a, 90 Abs. 2^{bis} und 379 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit den Änderungen vom 13. Dezember 2002 (StGB);

gestützt auf die Verordnung vom 29. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG);

gestützt auf Artikel 4 des Konkordats vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin;

gestützt auf den Beschluss der Westschweizer Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden vom 21. September 2006;

in Erwägung:

Das neue Sanktionenrecht, das am 1. Januar 2007 in Kraft tritt, führt das geltende Regime der Arbeitsleistung für einen Arbeitgeber ausserhalb der Anstalt ab Verbüßung der Hälfte der Strafe weiter (vgl. Art. 37 Ziff. 3 Abs. 2 aStGB und das Reglement R-2/1 vom 27. Oktober 2003 über den stufenweisen Strafvollzug sowie den Massnahmenvollzug an Gewohnheitsverbrechern). Dennoch ändert es gewisse Bedingungen und die Ausführung (vgl. Art. 77a StGB), beispielsweise für das Wohnexternat, das auch beim Vollzug von Strafen bewilligt werden kann und das bereits im Rahmen des Vollzugs gewisser Massnahmen gewährt werden kann (z.B. Art. 44 und 100^{bis} aStGB – vgl. R-6 vom 24. April 1989 über den auf die in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesenen jungen Erwachsenen anwendbaren stufenweisen Vollzug).

In Zukunft wird die gefangene Person, die einen Teil der Strafe oder Massnahme im ordentlichen Vollzugsregime verbüßt haben muss (bei Strafen in der Regel die Hälfte der Zeit), eine Erwerbstätigkeit ausüben können, für die in der Regel ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Der Gesetzgeber hat gewollt, dass auch die Hausarbeit, familienbezogene Arbeit, die Betreuung und Obhut von Kindern oder jede andere strukturierte und von der zuständigen Behörde genehmigte Tätigkeit als Arbeitsexternat betrachtet werden kann. Diese Phase des Vollzugsregimes betrifft nicht die gefangenen Personen im ordentlichen Strafvollzug, die ausserhalb der Anstalt bei einem privaten Arbeitgeber ausserhalb der Anstalt oder einem Arbeitgeber arbeiten, der in der Anstalt über Ateliers verfügt, die von privaten Arbeitgebern in Regie betrieben werden (Art. 81 Abs. 2 StGB).

Auch wird dieses Vollzugsregime bei Massnahmen nach den Artikeln 59–61 und 64 StGB (Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB) angewendet werden können. Schliesslich werden auch die neuen Anforderungen in Bezug auf die Abklärung der Gemeingefährlichkeit durch eine Fachkommission (Art. 75a und 90 Abs. 2^{bis} und 4^{bis} StGB) beachtet werden müssen.

Diese Empfehlungen werden nach dem Inkrafttreten des Konkordats vom 10. April 2006 so weit als nötig aufgrund der Praxis und der gemachten Erfahrungen angepasst.

Auf Antrag der Konkordatskommission und der Westschweizer Kommission der Schutzaufsichtsämter vom 13. Oktober 2006,

empfiehlt:

Art. 1 Grundsätze

¹ Das Arbeitsexternat sowie das Arbeits- und Wohnexternat bilden eine wichtige Etappe zur Vorbereitung auf die Freilassung. In der Regel und von Ausnahmen abgesehen beginnen sie ab Verbüßung der Hälfte der Strafe. Sie dienen der stufenweisen Wiedereingliederung der gefangenen Person und bilden Teil des Vollzugsplans für die Strafen und Massnahmen.

² Die Bestimmungen der Artikel 75a und 90 Abs. 4^{bis} StGB bleiben vorbehalten.

³ Die gefangene Person arbeitet ausserhalb der Anstalt und verbringt ihre Freizeit und die Nächte in der Anstalt.

⁴ Wenn die gefangene Person die Phase des Arbeitsexternats erfolgreich verbringt, so kann sie danach ausserhalb der Anstalt wohnen.

- ⁵ In der Regel geht dieser Phase der Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen in einer offenen Anstalt oder in einer offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt voraus.
- ⁶ Das Arbeitsexternat sowie das Arbeits- und Wohnexternat sind zeitlich beschränkt und dauern in der Regel nicht länger als 12 Monate. Vorbehalten bleiben die Situationen von gefangenen Personen, die zu einer langen Freiheitsstrafe oder Massnahme verurteilt worden sind, und jene der jungen Erwachsenen.
- ⁷ Die gefangene Person kann während des Vollzugs allein oder in Gruppen bei einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden oder eine Beschäftigung, die auf ihr erwiesenes Problem psychosozialer Natur abgestimmt ist, ausüben.
- ⁸ Sie erhält grundsätzlich gemäss einem Arbeitsvertrag ein der Arbeit und den erbrachten Leistungen angepasstes Entgelt. Die gefangene Person muss der Beschäftigung im Externat zustimmen.
- ⁹ Während der Beschäftigungszeit ausserhalb der Anstalt untersteht die gefangene Person weiterhin dem Vollzugsregime für die Strafen und Massnahmen und der Disziplinargewalt der Anstalt.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die vom Urteilkanton bezeichneten zuständigen Behörden (vgl. auch Art. 75a und 90 Abs. 4^{bis} StGB) entscheiden über die Versetzung ins Arbeitsexternat sowie ins Arbeits- und Wohnexternat und über deren Widerruf.
- ² Sie bestimmen den Arbeitsort und genehmigen gegebenenfalls den Ort des Wohnexternats.
- ³ Sie können die in Absatz 1 aufgezählten Befugnisse an die Anstaltsdirektion delegieren. Die Bestimmungen der Artikel 75a und 90 Abs. 4^{bis} StGB bleiben vorbehalten.
- ⁴ Die Anstaltsdirektion entscheidet über die Beschäftigung einer gefangenen Person bei einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Externat. Sie informiert darüber vorgängig die zuständigen Behörden, die das Arbeitsexternat sowie das Arbeits- und Wohnexternat bewilligt haben.
- ⁵ Die Bewilligung des Arbeitsexternats sowie des Arbeits- und Wohnexternats und der Beschäftigung nach Artikel 1 Abs. 7 kann an besondere Bedingungen, namentlich an die Einhaltung finanzieller Verpflichtungen, geknüpft werden.

Art. 3 Voraussetzungen für die Bewilligung

a) Im Allgemeinen

¹ Das Arbeitsexternat sowie das Arbeits- und Wohnexternat und die Beschäftigung nach Artikel 1 Abs. 7 können bewilligt werden, wenn die gefangene Person:

- keinen Anlass gibt für die Annahme, sie könnte fliehen oder weitere Straftaten begehen;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet;
- den Vollzugsplan für die Strafen und Massnahmen eingehalten hat;
- sich aktiv an den Wiedereingliederungsbemühungen beteiligt hat;
- aufgezeigt hat, dass sie fähig ist, ihre Verpflichtungen einzuhalten;
- fähig ist, die Pflichten einzuhalten, die vom Arbeitgeber festgesetzt wurden, am Arbeitsort vorgesehen sind, von der Anstalt festgesetzt wurden oder für das Wohnexternat gelten.

² Die Arbeitsmarktbedingungen und die Arbeitsplatzmöglichkeiten müssen für die Bewilligung dieser Vollzugsregime gegeben sein.

b) Arbeitsexternat

Die gefangene Person kann ins Arbeitsexternat versetzt werden, wenn:

- a) sie mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt hat;
- b) sie sich in der Regel während 6 Monaten im offenen Haftregime bewährt und mehrere Urlaube reibungslos verbracht hat;
- c) in einer für den Vollzug in Form des Arbeitsexternats anerkannten Einrichtung ein Platz zur Verfügung steht;
- d) eine angemessene Arbeit ausserhalb der Anstalt gewährleistet ist. In der Regel wird eine Vollzeitarbeit verlangt; in Ausnahmefällen kann der Umfang des Beschäftigungsgrads auf bis zu 50 % reduziert werden, wenn die gefangene Person nur eine beschränkte Arbeitsleistung erbringen kann oder wenn der auswärtige Arbeitgeber dies wünscht, unter der Bedingung, dass die Anstalt ausreichende Strukturen und eine genügende Betreuung der gefangenen Person während ihrer freien Zeit gewährleistet.

c) Wohnexternat

¹ Die gefangene Person kann ins Wohnexternat versetzt werden, wenn:

- a) sie sich in der Regel während zwei Dritteln der voraussichtlichen Dauer des Arbeitsexternats (je nach bedingter und/oder definitiver Entlassung) zufrieden stellend verhalten hat;

- b) der Umstand, dass die gefangene Person eine unabhängige Unterkunft hat, sich günstig auf ihre Wiedereingliederung und auf eine positive Entwicklung im Hinblick auf die Verwirklichung der im Vollzugsplan für die Strafen und Massnahmen vorgesehenen Zielsetzungen ausgestaltet;
- c) sie über ein passendes Zimmer oder eine passende Wohnung verfügt;
- d) sie in der Lage ist, alle entsprechenden Kosten zu tragen.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über den elektronisch überwachten Strafvollzug (EM).

Art. 4 Anstalten

a) Im Allgemeinen

¹ Das Vollzugsregime des Arbeitsexternats wird in einer öffentlichen oder privaten Anstalt durchgeführt. Letztere muss von den zuständigen Behörden anerkannt sein.

² Die Anstalt muss gewährleisten, dass:

- a) sie über eine gefestigte Organisation, ein Vollzugskonzept und ein genehmigtes Hausreglement verfügt;
- b) die Betreuung der gefangenen Person und ein Bereitschaftsdienst an 24 Stunden pro Tag sichergestellt sind.

³ Ausserhalb des Konkordatsbereichs gelegene Einrichtungen gelten als anerkannt, wenn sie vom Konkordat, auf dessen Gebiet sie gelegen sind, anerkannt sind.

b) Spezifische Aufgaben

¹ Die Anstalt sorgt dafür, dass der Vollzugsplan für die Strafen und Massnahmen, das Hausreglement und allfällige andere Richtlinien eingehalten werden. Sie bestimmt je nach Arbeitszeiten und der Hausorganisation die Zeit, während der die gefangene Person die Anstalt verlassen darf. Sie überprüft insbesondere, ob die gefangene Person regelmässig arbeitet und ihre Pflichten erfüllt.

² Der Lohn der gefangenen Person wird auf das Konto der Anstalt überwiesen. Diese arbeitet zusammen mit der gefangenen Person ein Budget aus und entscheidet, über welchen Betrag die gefangene Person unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und der Vollzugsdaten verfügen darf; im Budget zu berücksichtigen sind namentlich die notwendigen Ausgaben der gefangenen Person, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Familie und die allenfalls vorzusehende Tilgung von Schulden.

³ Die Anstalt sorgt dafür, dass die zuständigen Behörden ein Gesuch um bedingte Entlassung zusammen mit einem ausführlichen entsprechenden Bericht rechtzeitig erhalten.

c) Beziehungen zur Aussenwelt

¹ Die zuständigen Behörden des Urteilskantons erteilen der gefangenen Person im Rahmen des Vollzugsplans für die Strafen und Massnahmen Ausgangsbewilligungen. Die Anzahl der Ausgangsbewilligungen kann stufenweise gemäss folgender Skala erhöht werden:

- Während des 1. Monats hängt die Dauer des Urlaubs davon ab, wann eine Versetzung ins Externat erfolgt:
 - zwischen dem 1. und dem 8. des Monats: höchstens 50 Stunden;
 - zwischen dem 9. und dem 15. des Monats: höchstens 36 Stunden;
 - zwischen dem 16. und dem 31. des Monats: höchstens 12 Stunden.
- Ab dem 2. Monat beträgt die Höchstdauer des monatlichen Urlaubs 72 Stunden.
- Ab dem 3. Monat beträgt die Höchstdauer des monatlichen Urlaubs 86 Stunden.
- Ab dem 4. Monat beträgt die Höchstdauer des monatlichen Urlaubs 124 Stunden.
- Ab dem 5. Monat beträgt die Höchstdauer des monatlichen Urlaubs 159 Stunden.
- Ab dem 6. Monat kann an jedem Wochenende Urlaub von höchstens 54 Stunden gewährt werden.

² In der Regel dauert der Urlaub von Freitagabend (nach Beendigung der Arbeit) bis zum Sonntagabend. Der gefangenen Person können besondere Bedingungen (eventuell technische Massnahmen) auferlegt werden.

³ Die zuständigen Behörden können den Anstaltsdirektionen erlauben, Sonderurlaub zu gewähren. Bei Brücken anlässlich von Feiertagen können 2 Urlaube kombiniert werden; in diesen Fällen beträgt die Höchstdauer des Urlaubs 96 Stunden.

⁴ Die jährliche Schliessung eines Unternehmens und Feier- oder arbeitsfreie Tage geben in der Regel keinen Anspruch auf zusätzliche Ausgangsbewilligungen. Während dieser Zeit wird die gefangene Person in der Anstalt beschäftigt.

d) Wohnexternat

¹ Während der Zeit des Wohnexternats wohnt die gefangene Person ausserhalb der Anstalt (z.B. in einem Zimmer oder in einer Wohnung).

² Die zuständige Behörde vergewissert sich, dass die der gefangenen Person auferlegten Bedingungen eingehalten werden.

³ Sie kann diese Aufgabe namentlich den Ämtern für Bewährungshilfe übertragen.

e) Disziplinarmassnahmen

Das beauftragte Amt trifft alle notwendigen Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und informiert die für die Versetzung ins Externat zuständigen Behörden über alle Unregelmässigkeiten, namentlich wenn die gefangene Person ohne Begründung der Arbeit fernbleibt oder den Vollzugsplan für die Strafen und Massnahmen, das Hausreglement oder andere Anordnungen der Anstaltsdirektion nicht einhält.

Art. 5 Widerruf des Arbeitsexternats sowie des Arbeits- und Wohnexternats

Erfüllt eine im Genuss einer solchen Bewilligung stehende gefangene Person die entsprechenden Bedingungen nicht mehr und können die zuständigen Behörden noch keinen Entscheid treffen, so kann das beauftragte Amt die Versetzung ins Externat aus schwer wiegenden Gründen oder als vorsorgliche Massnahme vorläufig sperren. Es benachrichtigt davon unverzüglich die zuständigen Behörden. Die gefangene Person muss bis zum Vorliegen eines Entscheids der angerufenen Behörde in eine Anstalt rückversetzt werden.

Art. 6 Beteiligung an den Vollzugskosten

¹ Die Anstalt kassiert die Beteiligung an den Vollzugskosten der gefangenen Person im Arbeitsexternat ein.

² Der Betrag wird von der Konferenz festgelegt. Er beläuft sich am 1. Januar 2007 auf 21 Franken pro Tag.

³ Die gefangene Person, die eine anerkannte Ausbildung absolviert oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt oder eine strukturierte und betreute Tätigkeit ausübt, bezahlt einen geringeren Betrag, jedoch mindestens 10 Franken pro Tag.

⁴ In erwiesenen Härtefällen kann die zuständige Behörde die Beteiligung an den Vollzugskosten senken. Die gefangene Person muss zu Monatsbeginn ein begründetes Gesuch einreichen.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- der Beschluss E-6 vom 26. Oktober 1988 über die Dauer des den erwachsenen Verurteilten im Vollzug in einer offenen Abteilung gewährten Urlaubs;
- das Reglement R-6 vom 24. April 1989 über den auf die in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesenen jungen Erwachsenen anwendbaren stufenweisen Vollzug;

- das Reglement R-2/1 vom 27. Oktober 2003 über den stufenweisen Strafvollzug sowie den Massnahmenvollzug an Gewohnheitsverbrechern.
- ² Die Konferenz wird ab Inkrafttreten des Westschweizer Konkordats vom 10. April 2006 neue Regelungen über den Strafvollzug an Erwachsenen erlassen.
- ³ Die Konferenz lädt die Kantonsregierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre Bestimmungen über die Phase zur Vorbereitung auf die Entlassung und über das Arbeitsexternat sowie über das Arbeits- und Wohnexternat anzupassen.
- ⁴ Diese Empfehlung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Sekretär:

Henri NUOFFER

Der Präsident:

Claude GRANDJEAN,
Staatsrat